

An die  
Mitglieder des VKDA

1. Dezember 2016

050

## Rundschreiben 3/2016

---

### I. Entgeltrunde KAT 2016 (Anlage 1)

### II. Bewertung der Unterkünfte

---

#### I. Entgeltrunde KAT 2016

In den letzten Verhandlungen zur Entgeltrunde KAT 2016 am 25. Oktober 2016 wurde ein Ergebnis erzielt, für das die Tarifvertragsparteien bis zum 30. November 2016 eine Widerrufsfrist vereinbart hatten.

Nachdem nunmehr alle Gremien dem Ergebnis zugestimmt haben, kann der Änderungsstarifvertrag (Anlage 1) zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses veröffentlicht werden. Obwohl die Tarifverträge noch nicht unterzeichnet wurden, bestehen keine Bedenken, den Tarifvertrag zu vollziehen.

Es wurde folgende mit den Einzelheiten bereits dargestellte Tarifierhöhung vereinbart:

1. Erhöhung der Tabellenentgelte (Anlage 1a) kaufmännisch gerundet ab 1. Oktober 2016 um 2,7 %,
2. weitere Erhöhung der Tabellenentgelte kaufmännisch gerundet ab 1. Oktober 2017 um 2,0 %,
3. Mindestlaufzeit bis 30. September 2018.

Einzelheiten sind dem anliegenden Entwurf eines Änderungs- bzw. Entgelttarifvertrages 2016 zu entnehmen.

## **Erläuterungen**

### **zum Änderungsstarifvertrag Nr. 9 und Entgelttarifvertrag 2016 Vom 25. Oktober 2016 zum KAT vom 1. Dezember 2006**

#### **Zu § 1**

1. Mit dem ersten neuen Satz soll eine Gesetzespassage in Anspruch genommen werden, die unter besonderen Voraussetzungen das Gesetz nicht zur Anwendung kommen lässt.

Im Weiteren wird eine Öffnungsklausel der neuen Fassung des voraussichtlich zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes genutzt. Eine wesentliche Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird die gesetzgeberische Umsetzung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu einer Befristung der Arbeitnehmerüberlassung sein. Das Gesetz wird eine 18-monatige Höchstdauer enthalten. Gleichzeitig wird es eine Öffnungsklausel für Tarifverträge geben, die Abweichungen zulässt. Die Tarifvertragspartner gehen davon aus, dass die Verdopplung der Höchstdauer im Rahmen der tarifvertraglichen Gestaltungsrechte liegt. Nach dem bislang vorliegenden Entwurf des Gesetzes wird es Bereiche in unserer kirchlichen und diakonischen Praxis geben, die weiterhin unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fallen. Für diese wird zumindest eine mögliche Erweiterung der Höchstdauer genutzt.

2. Durch die Ergänzung in § 14 wird der bisherige Anspruch auf ein ungekürztes Monatsentgelt beim Tode der Arbeitnehmerin um ein zusätzliches Monatsentgelt erhöht.
3. Durch diese redaktionelle Änderung wird der pauschale Verweis auf § 19 auf die Absätze beschränkt, die tatsächlich zur Anwendung kommen sollen. Die bisherige Fassung war ungenau.
4. Durch die Buchstaben a) bis f) werden der Eigenbeitrag der Arbeitnehmerin für Zusatzversorgung in drei Schritten um insgesamt 0,4 % erhöht.
5. Eine redaktionelle Änderung.
6. Die Mindestlaufzeit der neu verhandelten Anlage 1 a (Tabelle) wird hier auf den 30. September 2018 festgelegt.
7. Die Entgelttabelle mit der Gültigkeit zum 1. Oktober 2016 beinhaltet die Neufestlegung der Monatsentgelte durch die vereinbarte Erhöhung von 2,7 % (jeweils kaufmännisch gerundet).
8. Die Entgelttabelle beinhaltet die Tariferhöhung mit der zum 1. Oktober 2017 vereinbarten linearen Erhöhung um 2 % auf der Basis der Tabelle mit Gültigkeit vom 1. Oktober 2016 (wieder jeweils kaufmännisch gerundet).

#### **Zu §§ 2 und 3**

Zum Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzungen der Jahre 2017 und 2018 kann insoweit auf die Erläuterungen zu den vorangegangenen Entgeltrunden verwiesen werden.

#### **Zu § 4**

Der § enthält die üblichen Ausnahmen vom Geltungsbereich für Mitarbeiter die zum Ende der Laufzeit der bisherigen Entgelttabelle ausgeschieden sind.

#### **Zu § 5**

Eine Reihe von Änderungen des Entgelttarifvertrages treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Dies betrifft insbesondere die Erhöhung der Eigenbeteiligung an den Zusatzversorgungskassen. Diese Festlegungen der Tarifvertragsparteien werden hier umgesetzt.

**In Anlage 1 Abteilung 3 Vorbemerkung 3 KAT** ist festgelegt, dass die monatliche Leitungszulage bei allgemeinen Entgelterhöhungen entsprechend erhöht wird.

Die Leitungszulage an dieser Stelle beträgt ab 1. Oktober 2016 €176,- und ab 1. Oktober 2017 €180,-.

Die Werte ergeben sich ebenfalls im kaufmännischen Rundungsverfahren.

## **II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte**

Nach § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 sind die einzelnen Werte zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) als Arbeitsentgelt allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Für das Jahr 2017 ergeben sich keine Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Kunst  
- Geschäftsführer -

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
und Entgelttarifvertrag 2016**

**vom 25. Oktober 2016**

**zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)**

**vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und  
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 21. Oktober 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt: „Die Abordnung kann insbesondere auch zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassung im Sinne des § 1 Abs. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erfolgen. Die Abordnung, die unter den Anwendungsbereich des AÜG fällt, ist auf eine Höchstdauer von drei Jahren beschränkt.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Satz 1 das“ das Wort „volle“ und nach dem Wort „Monatsentgelt“ die Worte „einschließlich eines weiteren Monatsentgelts“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten: „findet § 19“ die Worte „mit Ausnahme von Absatz 1, 4 und 5“ eingefügt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Zahl „1,41“ durch die Zahl „1,61“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Zahl „1,61“ durch die Zahl „1,71“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 wird die Zahl „1,71“ durch die Zahl „1,81“ ersetzt.
  - d) In Abs. 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,2“ ersetzt.
  - e) In Abs. 3 wird die Zahl „1,2“ durch die Zahl „1,3“ ersetzt.
  - f) In Abs. 3 wird die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,4“ ersetzt.
5. In § 28 Abs. 4 Unterabs. 2 wird nach den Worten „Arbeitsverhältnis wegen“ das Wort „voller“ gestrichen.
6. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. September 2016“ durch das Datum „30. September 2018“ ersetzt.

7. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14**

**Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 01.10.2016 bis 30.09.2017)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe</b> nach 2 Jahren Erfahrungszeit	<b>3. Stufe</b> nach 5 Jahren Erfahrungszeit	<b>4. Stufe</b> nach 9 Jahren Erfahrungszeit	<b>5. Stufe</b> nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.720	1.720	1.772	1.823	1.882
K 2	1.969	2.024	2.106	2.222	2.357
K 3	2.099	2.165	2.261	2.399	2.593
K 4	2.357	2.426	2.530	2.678	2.827
K 5	2.503	2.562	2.664	2.798	2.956
K 6	2.632	2.687	2.774	2.893	3.098
K 7	2.762	2.833	2.939	3.093	3.294
K 8	3.015	3.117	3.269	3.482	3.755
K 9	3.247	3.341	3.484	3.683	3.886
K 10	3.482	3.603	3.780	4.033	4.290
K 11	3.819	3.993	4.255	4.623	4.820
K 12	4.186	4.397	4.713	5.157	5.485
K 13	4.470	4.699	5.000	5.401	5.868
K 14	4.756	5.010	5.346	5.789	6.316

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14**

**Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 01.10.2017)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe</b> nach 2 Jahren Erfahrungszeit	<b>3. Stufe</b> nach 5 Jahren Erfahrungszeit	<b>4. Stufe</b> nach 9 Jahren Erfahrungszeit	<b>5. Stufe</b> nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.754	1.754	1.807	1.859	1.920
K 2	2.008	2.064	2.148	2.266	2.404
K 3	2.141	2.208	2.306	2.447	2.645
K 4	2.404	2.475	2.581	2.732	2.884
K 5	2.553	2.613	2.717	2.854	3.015
K 6	2.685	2.741	2.829	2.951	3.160
K 7	2.817	2.890	2.998	3.155	3.360
K 8	3.075	3.179	3.334	3.552	3.830
K 9	3.312	3.408	3.554	3.757	3.964
K 10	3.552	3.675	3.856	4.114	4.376
K 11	3.895	4.073	4.340	4.715	4.916
K 12	4.270	4.485	4.807	5.260	5.595
K 13	4.559	4.793	5.100	5.509	5.985
K 14	4.851	5.110	5.453	5.905	6.442

## § 2

### **Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2017**

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2017.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2016 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. September 2017 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2017 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

## § 3

### **Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2018**

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2018.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2017 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2017 und dem 30. September 2018 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2018 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.



## § 4

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2016 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten § 1  
Nr. 4 Buchstabe a und d am 1. Januar 2017,  
Buchstabe b und e am 1. Juli 2017,  
Nr. 8 am 1. Oktober 2017 und  
Nr. 4 Buchstabe c und f am 1. Juli 2018 in Kraft.

Hamburg, den 25. Oktober 2016

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland  
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften